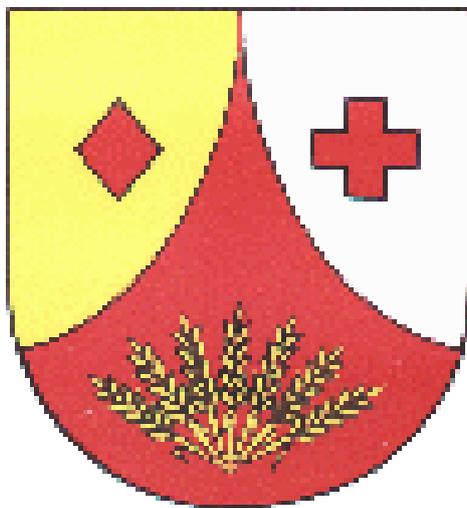


**Friedhofs-
gebührensatzung**



**der
Ortsgemeinde**

B A A R

vom 06.12.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	Seite 3
§ 2	Reihengrab- und Urnengrabstätten	Seite 3
§ 3	Ausheben und Schließen der Gräber	Seite 4
§ 4	Grabbegrenzungsgebühren	Seite 4
§ 5	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ...	Seite 4
§ 6	Pflege der Rasengräber	Seite 4
§ 7	Beisetzung Ortsfremder nach Maßgabe einer Sondervereinbarung	Seite 4
§ 8	Gebührensschuldner	Seite 5
§ 9	Fälligkeit	Seite 5
§ 10	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	Seite 5
§ 11	Inkrafttreten	Seite 5

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde B a a r
für den gemeinsamen Friedhof
in Wanderath
vom 06.12.2016

Der Ortsgemeinderat von Baar hat nach Zustimmung der Ortsgemeinderäte Herresbach, Virneburg, Welschenbach (Verbandsgemeinde Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz) und Nitz (Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Vulkaneifel), aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Baar vom 06.12.2016 für den Friedhof in Baar-Wanderath folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Reihengrabstätten / Rasengrabstätten / Urnengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 90,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung als Erstbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,00 € |
| 4. Überlassung einer Reihengrabstätte, Rasengrabstätte oder Urnengrabstätte bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne als Zweit- oder Drittbestattung | 90,00 € |

§ 3 Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§§ 13 und 15b der Friedhofssatzung) | 310,00 € |
| 2. Bei Urnenbeisetzung (§§ 13, 15, 15a und 15b der Friedhofssatzung),
bei Erst-, Zweit- und Drittbestattung, jeweils | 60,00 € |
| 3. Für die 2. Bestattung in Wahlgräbern (§ 14 der Friedhofssatzung) | 330,00 € |

§ 4 Grabbegrenzungsgebühren

Für die Grabeinfassung für ein Urnengrab wird für die seitliche Abgrenzung des Grabes zum Nachbargrab nach § 18 Abs. 2 Satz 6 der Friedhofssatzung eine Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß §§ 2, 3 und 4 erhoben.

§ 6 Pflege der Rasengräber

Für die Pflege einer Rasengrabstätte (§ 15b Friedhofssatzung) wird mit der Erstbestattung eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 € bei einer Liegefrist von 25 Jahren erhoben.

§ 7 Beisetzung Ortsfremder

Bei der Beisetzung von Ortsfremden verdoppeln sich die Gebühren nach §§ 2, 3, 4, 5 Ziffer 2 und § 6 dieser Satzung nach Maßgabe einer Sondervereinbarung. Diese Regelung tritt nicht bei ehemaligen Einwohnern der Ortsgemeinde ein, die alters- oder krankheitsbedingt in einem anderen Ort gepflegt wurden (z.B. bei Kindern und sonstigen Angehörigen oder in Alters- und Pflegeheimen).

§ 8 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b. bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a. der Antragsteller
 - b. diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit

Fälligkeit der Gebühren der §§ 2 - 7 der Satzung:

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die beteiligten Ortsgemeinden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Baar, den 09.12.2016

Ortsgemeinde Baar

(Siegel)

H. Hänzgen,
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- (b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Mayen-Land, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.